

Änderungsantrag
(zu Drs. 14/2960 und 14/3581)

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 26. August 2002

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD – Drs. 14/2960

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umweltfragen – Drs. 14/3581

Der Landtag wolle den Gesetzesentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung mit folgenden Änderungen beschließen:

In der Anlage 1 zu Artikel 1 werden die Nummern 2, 17 und 20 wie folgt geändert:

2	intensive Fischzucht mit Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer oder Küstengewässer mit einer jährlichen Produktion von	
	a) mehr als 1 000 t Fisch,	X
	b) 2 t bis 1 000 t Fisch;	A
17	Abbau von nicht vom Bergrecht erfassten Bodenschätzen wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm oder Torf mit einer Abbaufäche von	
	a) 10 Hektar oder mehr, soweit keine Steine abgebaut werden,	X
	b) mehr als 0,5 Hektar bis weniger als 10 Hektar einschließlich des Abbaus von Steinen ohne Einsatz von Sprengstoffen;	A
	c) mehr als 30 m² bis zu 0,5 Hektar;	S
20	Bau einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße, wenn die neue Straße eine durchgehende Länge von 3 Kilometern oder mehr aufweist oder wenn eine bestehende ein- oder zweistreifige Straße verlegt oder ausgebaut wird und der geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 5 Kilometern oder mehr aufweist;	X

Begründung

Zu Nummer 2:

Intensive Fischzucht ist regelmäßig mit erheblichen Auswirkungen und möglichen Gefährdungen von Boden und Gewässern verbunden. Die Abwässer einer Anlage mit einer Jahresproduktion von 50 t z. B. weisen eine BSB 5 Belastung auf, die mit einer Kläranlage in der Größenordnung von 2 500 Einwohnergleichwerten vergleichbar ist.

Zu Nummer 17:

Wenn Abbauvorhaben unterhalb einer Grenze von 1 Hektar von den UVP-Regelungen ausgenommen würden, wären die Ziele des Gesetzes an dieser Stelle nicht zu erreichen. Weil im Gegensatz zu bekannten Gesetzentwürfen anderer Länder keine Differenzierungen zwischen den einzelnen Bodenschätzen getroffen werden sollen, wie es z. B. für Torf- oder Gipsabbauvorhaben vorstellbar wäre, sind weitgehende Regelungen zu treffen. Unter Buchstabe b ist deshalb die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (A) geboten. Nach allen Erfahrungen bei der Rohstoffgewinnung ist davon auszugehen, dass auch bei Vorhaben unter 10 Hektar nur in wenigen Einzelfällen keine schwerwiegenden Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu erwarten sind. Nur so ist sichergestellt, dass kleinräumige wertvolle Biotop im Gipskarst, einzelne Felsen, Trockenrasen oder geschützte bzw. schützenswerte Teile von Mooren bei der Prüfung eines Abbauvorhabens ausreichend berücksichtigt werden.

Die Untergrenze der UVP-Pflicht soll bei 30 m² liegen, weil dadurch geringfügige, traditionelle Nutzungen, die nach § 17 des NNatSchG erlaubnisfrei sind, weiterhin auch nicht der UVP-Pflicht unterliegen.

Zu Nummer 20:

In der Beschlussempfehlung ist nur für den Fall des Baus von vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis oder Gemeindestraßen mit 5 Kilometern Länge oder mehr eine UVP-Pflicht vorgesehen. In der Praxis bedeutet dies, dass es kaum generell UVP-pflichtige Straßenbauvorhaben in Niedersachsen geben würde. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Neubau von Straßen schon mit 3 Kilometern Länge immer zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen von Schutzgütern führt. Deshalb ist die UVP-Pflicht geboten.

Hagenah

Stellv. Fraktionsvorsitzender